



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na

20.04.2006

H & F – Bauherreninfo Nr. 23

- Vergaberecht I – Keine Verwendung von „Tipp-Ex“**
- Vergaberecht II – Die Grenze des Bietergesprächs**
- Vergaberecht III – Auftraggeber trägt Vergabeverfahrensrisiko**
- Vergaberecht IV – Angebotsausschluss wegen unzulässiger Mischkalkulation**
- Objektüberwachung – TÜV bietet Kontrolle von Bauwerken an**
- Hochwasserschutz – Abflussrelevante Außengebiete**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser heutiges Bauherreninfo berichtet über mehrere für die Wertung von Angeboten wichtige Urteile bzw. Beschlüsse der Vergabekammern. Wir haben zugunsten einer größeren Anzahl von Einzelinformationen auf eine ausführlichere Darstellung und Kommentierung verzichtet, zumal wir mit diesen Informationen keine Rechtsberatung betreiben wollen, noch dürfen, sondern Ihnen diese Urteile als reine Kurzinformation für Ihre tägliche Arbeit an die Hand geben möchten. Einzelnen von Ihnen flatterte in den letzten Wochen möglicherweise ein Angebot des TÜVs zur Kontrolle von Bauwerken ins Haus. Wir halten dieses Angebot für unseriös und empfehlen Ihnen, die Beratenden Ingenieure, die für derartige Aufgaben prädestiniert sind, anzusprechen. Zum Schluss unterrichten wir Sie unter dem Themenkomplex „Hochwasserschutz“ über abflussrelevante Außengebiete.

Vergaberecht I – Keine Verwendung von „Tipp-Ex“

Mit Beschluss vom 14.12.2004-69-10/04 hat die Vergabekammer Südbayern festgestellt, dass die Verwendung eines Korrekturlacks durch den Bieter bei dem Eintrag ins Leistungsverzeichnis eine nicht zweifelsfreie Änderung bedeutet, die wiederum zwingend zu einem Angebotsausschluss führt.

B Bauherreninfo 23.doc

Vergaberecht II – Die Grenze des Bietergesprächs

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 17.12.2004, Az.: 280449/04, festgestellt, dass grundsätzlich Zweifelsfragen im Gespräch mit dem Bieter aufgeklärt werden dürfen. Der Zweck des Bietergesprächs darf dabei aber nur in der Klärung eines feststehenden Sachverhaltes und in der Erforschung des möglichen Angebotswillens liegen. Es dürfen dabei keine Fragen geklärt werden über fehlende, zwingende Angaben im Angebot, weil dies zwangsläufig auf eine Angebotsänderung hinaus liefe.

Vergaberecht III – Auftraggeber trägt Vergabeverfahrensrisiko

Das sich aus einem Vergabenachprüfungsverfahren für den Bieter ergebende Verzögerungsrisiko, das sog. Vergabeverfahrensrisiko, trägt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 22.03.2005, Az.: 8U318/04, grundsätzlich der Auftraggeber. Wird der Zuschlag in einer öffentlichen Bauvergabe aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens mit Verzögerung erteilt und kommt ein Vertrag zustande, ist die Leistungszeit in entsprechender Anwendung vom § 6 Nr. 2 VOB/B, die Vergütung in entsprechender Anwendung vom § 2 Nr. 5 VOB/B anzupassen. Lehnt der Auftraggeber eine solche vom Auftragnehmer verlangte Anpassung bereits dem Grunde nach ab, hat der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht und ist daher nicht verpflichtet mit den Bauarbeiten zu beginnen. Eine darauf gestützte Auftragsentziehung stellt eine so genannte freie Kündigung mit der Folge dar, dass der Auftragnehmer volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen kann.

Vergaberecht IV – Angebotsausschluss wegen unzulässiger Mischkalkulation

Mit Beschluss vom 16.08.2004 – Az.: 11VERG 7/05 – hat das Oberlandesgericht Frankfurt festgestellt, dass das Vorliegen einer Mischkalkulation grundsätzlich vom Auftraggeber zu beweisen ist, bloße Zweifel an der Kalkulation des Bieters genügen nicht für einen Ausschluss. Mit dem OLG Frankfurt hat sich ein weiteres Gericht für eine Beweislast der Vergabestelle in Sachen Mischkalkulation ausgesprochen. So hat mit Blick auf den nun deutlichen Trend in der Rechtsprechung das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung angekündigt, sein allgemeines Rundschreiben „Straßenbau Nr. 25/2004“, das davon ausgeht, dass Zweifel bei der Aufklärung eines Preises zu Lasten des Bieters gehen, zu überarbeiten.

Objektüberwachung – TÜV bietet Kontrolle zum Bauvorhaben an

Seit den Unglücksfällen in Bad Reichenhall und Kattowitz bietet der TÜV sich auch als Gebäudeüberprüfer an. Im Rahmen seiner sehr offenen Marketingstrategie werden potentielle Auftraggeber angeschrieben und eine standardisierte Bauwerksprüfung für 1.000,- €, unabhängig von der Größe und der Schwierigkeit des Objektes, angeboten. Dass ein solches Angebot nicht als seriös eingestuft werden kann, dürfte auf der Hand liegen. Wie einst bei der baubegleitenden Qualitätskontrolle ist zu vermuten, dass der TÜV für seine Tätigkeit keinerlei Gewährleistung übernehmen wird. Nachdem Gerichte aber festgestellt hatten, dass der TÜV über das Werkvertragsrecht sehr wohl für das haftet, was er begutachtet, hatten die Marketingaktionen nachgelassen. Ähnliches ist

nun auch für die Bauwerksüberprüfung zu erwarten. Zu hoffen ist nur, dass sich nicht all zu viele Eigentümer auf das Lockvogelangebot des TÜVs einlassen. Das schnelle Geschäft mit der Verantwortung der Eigentümer wird den einen oder anderen Bieter enttäuschen. Wir als beratende und planende Ingenieure bieten Ihnen unsere Unterstützung bei der Kontrolle von Bauwerken an. Falls notwendig ziehen wir die erforderlichen Baustoffspezialisten bzw. Tragwerksplaner hinzu.

Hochwasserschutz – Abflussrelevante Außengebiete

Der schneereiche Winter mit mehreren Wechseln zwischen anhaltender Frost- bzw. Schneeperiode und daran anschließender Tauperiode zeigte einmal mehr, wie wichtig die richtige Einschätzung abflussrelevanter Außengebiete bezüglich angrenzender bebauter Bereiche ist. Treffen längere Frostperioden auf eine plötzlich einsetzende Warmphase, verbunden mit starken Niederschlägen, so wirken diese Außengebiete, wie versiegelte Flächen und induzieren einen hochwasserähnlichen Abfluss in bebauten Bereiche mit entsprechenden Überflutungsschäden, sofern nicht für derartige Fälle ausreichend Sorge getroffen wurde. Zum Schutz bebauter Gebiete sind daher ausreichend große Rückhaltevolumen, gesicherte Ableitungswege für anfallendes Niederschlagswasser und, wenn möglich, den natürlichen Bewuchs im Einzugsgebiet fördernde Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses notwendig. Gerne unterstützen wir Sie bei der „Analyse Ihrer Einzugsgebiete“ und beraten Sie bei den Lösungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI